

**Satzung
der Gemeinde Leck
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Leck
(Feuerwehrentgeltsatzung)
in der Fassung des 1. Nachtrags**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Leck am 24.11.2005 die folgende Satzung erlassen.

§ 1

Pflicht- und freiwillige Aufgaben der Feuerwehr

1. Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Leck sind:
 - a) die Bekämpfung von Bränden und der Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz),
 - b) die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (technische Hilfe),
 - c) die Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz),
 - d) die Mitwirkung im Katastrophenschutz,
 - e) die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,
 - f) die Beteiligung an der Löschwasserschau und
 - g) die nachbarschaftliche Löschhilfe, soweit der eigene Brandschutz nicht gefährdet wird.
2. Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung für sonstige Dienstleistungen (z.B. Feuerwachen) zur Verfügung.

§ 2

Entgelt für Leistungen der Feuerwehr

1. Gemäß § 29 Absatz 1 BrSchG ist der Einsatz der Feuerwehr bei
 - a) Bränden,
 - b) der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
 - c) der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturkatastrophen verursacht werden für die Geschädigten unentgeltlich.
2. Für andere Einsätze und Leistungen der Feuerwehr werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Das gleiche gilt für Einsätze gem. Absatz 1 im Falle
 - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
 - e) eines kontrollierten und freiwillig entzündeten Feuers auf dem Privatgrundstück, wodurch eine Alarmierung der Feuerwehr ausgelöst wird. Dazu gehören u.a. Lagerfeuer, die Verbrennung von Gartenabfällen, Biikefeuer, Osterfeuer, Freudenfeuer usw.,
 - f) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 - g) für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
3. Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere soweit die Erhebung von Gebühren oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interessen gerechtfertigt ist. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nach Rücksprache mit der Wehführung.

§ 3 Höhe der Gebühren

1. Gebühren für Personal:
 - 1.1 bei Einsätzen je Feuerwehrangehörige/r 28,00 €/Std.
 - 1.2 bei Feuerwehrsicherheitswachen je Feuerwehrangehörige/r 15,00 €/Std.

2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen und Gerät:
 - 2.1 Feuerwehrfahrzeuge bis zu 7,5 t Gesamtgewicht 90,00 €/Std.
 - 2.2 Feuerwehrfahrzeuge über 7,5 t Gesamtgewicht 150,00 €/Std.
 - 2.3 Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (einschl. Ausrüstung und andere Spezialfahrzeuge) 40,00 €/Std.

4. Gebühren, die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge gehören:
 - 4.1 Ölschadensanhänger 18,00 €/Std.
 - 4.2 geliehene Fahrzeuge, Die Gebühr, die der Feuerwehr in Rechnung gestellt wurde.

5. Für nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen sind Gebühren nach vergleichbaren Leistungen zu berechnen.

§ 4 Kostenerstattung

Für gemeindeübergreifende Hilfen gemäß § 21 BrSchG sind die durch den Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 5 Schuldner/in der Gebühren- oder Kostenerstattung

1. Gebührenschauldner/in ist:
 - a) der/die Auftraggeber/in
 - b) die-/derjenige, die/der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,
 - c) die-/derjenige, in deren/dessen wirklichen oder mutmaßlichen Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist,
 - d) der/die Veranstalter/in bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen
2. Bei gemeindeübergreifender Hilfe ist die angeforderte Gemeinde Gebührenschauldnerin.
3. Mehrere Schuldner/innen haften als Gesamtschauldner/innen.

§ 6 Berechnung der Gebühren

1. Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
 - a) die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache nach den Stundensätzen
 - b) die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache nach den Stundensätzen
 - c) Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen über drei Stunden Dauer,
 - d) die Zeitdauer der Feuersicherheitswache zuzüglich einer Pauschale von einer Stunde je Feuerwehrangehörigen/er für An- und Abfahrt zum Einsatzort,
 - e) bei Feuersicherheitswachen die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache nach den Stundensätzen, jedoch höchstens je Fahrzeug und Tag 200,00 €.
2. Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben. Als Mindestgebühr wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal, Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschauldung entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Die Gebührenschauldung entsteht auch, wenn das Personal oder die Fahrzeuge/Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
2. Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch Bescheid. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

3. Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
4. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei der Verrichtung der Feuerwehr gemäß § 2 dieser Satzung entstehen oder bei der Leistung gemeindeübergreifender Hilfe eintreten, werden –soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind der/dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Das gilt insbesondere wenn die Schäden durch Verschulden der/des Auftraggeberin/Auftraggebers oder das ihrer/seiner Angehörigen oder der von ihr/ihm beauftragten Personen verursacht wurden.

Die Gemeinde Leck haftet nicht für Schäden, die durch die Inanspruchnahme von Fahrzeugen oder Feuerwehrgeräten entstehen, die von Mitgliedern der Feuerwehr nicht selbst bedient werden.

§ 9

Stundung und Erlass

Bei der Stundung oder dem Erlass der Gebühren ist die Satzung der Gemeinde Leck über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen anzuwenden.

§ 10

Datenschutz

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 und 26 Landesdatenschutz bei

- a) Einwohnermeldeämtern
- b) Kraftfahrzeugzulassungsstellen
- c) Grundbuchämtern
- d) Polizeidienststellen
- e) Staatsanwaltschaften
- f) Kraftfahrtbundesamt
- g) Amt für Land- und Wasserwirtschaft

zulässig, und gegebenenfalls folgende Daten zu erheben:

- zu a) Daten (Familiennamen, Vornamen, Anschriften, Geburtsdatum, Sterbetag, Sterbebuch-Nr. mit zuständigem Standesamt) aus Melderegistern
- zu b) Daten (Familiennamen, Vornamen, Anschriften, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungs-Nr., Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeuges) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten
- zu c) Daten (Familiennamen, Vornamen, Anschriften der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers) aus Grundbüchern
- zu d) Daten (Familiennamen, Vornamen, Anschriften, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der Unfallbeteiligten) aus Tagebüchern und Verkehrsunfallakten
- zu e) Daten (Familiennamen, Vornamen, Anschriften, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Strafakten und sonstigen Vorgängen,
- zu f) Daten (Familiennamen, Vornamen, Anschriften, Geburtsdatum, Geburtsort, Vers.-Nr., Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeuges) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien,
- zu g) Daten (Familiennamen, Vornamen, Anschriften) der Verursacherin/des Verursachers

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 - frühestens nach der Bekanntmachung – (1. Nachtrag ab 05.06.2014) in Kraft.

Leck, den 07.12.2005 / 05.06.2014

(Siegel)

Gemeinde Leck
Der Bürgermeister

gez. M. Tatsch